

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 21-96

---

Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV - Verbindungseinrichtungen und Stützlast -

#### **Frage- oder Problemstellung:**

Ist die Erteilung von EWG-Bauartgenehmigungen allein für Anhängerböcke nach der Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, unter Zuordnung weiterer Verbindungseinrichtungen, wie Kupplungen, im Verwendungsbereich möglich?

#### **Ergebnis:**

In der Frage zur Bauartgenehmigungspflicht für Anhängerböcke nach der Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, in der zur Zeit gültigen Fassung hat es in der Vergangenheit eine Reihe ganz kontroverser Diskussionen gegeben. Letztlich hatte sich ergeben, daß nach der derzeitigen Fassung der Richtlinie für die Anhängerböcke selbst keine Genehmigungspflicht besteht und daß damit die Erteilung von Bauartgenehmigungen nach der Richtlinie für Anhängerböcke allein nicht möglich ist. Da die Trennstelle - Anhängerkupplung-Anhängerböck - nach der Richtlinie nicht beschrieben ist, hat das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in der Vergangenheit Anhängerböcke im Rahmen der Erteilung von Bauartgenehmigungen für die Anhängerkupplung mitgenehmigt, sofern das gewünscht war.

Das Kraftfahrt-Bundesamt sieht, ebenso wie die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Prüfungen von Verbindungseinrichtungen zuständigen Sachverständigen, auch weiterhin die Notwendigkeit, Anhängerböcke als bauartgenehmigungspflichtige Teile anzusehen und künftig EWG-Bauartgenehmigungen für Anhängerböcke zu erteilen. Dazu wurde ein Änderungsvorschlag zur Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, der u. a. eine Klarstellung in dem umstrittenen Bereich des Textes enthält, erarbeitet, dessen endgültige Beratung in internationalen Gremien jedoch noch aussteht.

Auf Rückfrage beim Bundesministerium für Verkehr wurde nach Abstimmung mit Vertretern anderer Genehmigungsbehörden nunmehr entschieden, daß das KBA künftig EWG-Bauartgenehmigungen nach der Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, für Anhängerböcke auch separat erteilen kann, wenn entsprechende Anträge eingereicht werden und wenn die technischen und die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Flensburg, 16.12.1996  
412-685